

Merkblatt Masernimpfung:

Liebe Eltern,

der Bundestag hat zum 01.03.2020 die Masernimpfpflicht beschlossen.

Alle Kinder, die ab dem 01.03.2020 eine Gemeinschaftseinrichtung (Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson/ Großtagespflege) besuchen, müssen den Impfnachweis über die Masernimpfung mit dem Antrag zur Kindertagespflege nachweisen. Dies kann durch den Impfausweis, das gelbe Untersuchungsheft oder ein Attest vom Arzt erfolgen.

Die Standardimpfung für Kinder beinhaltet zwei Impfstoffdosen.

Nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) sollte die **Erstimpfung** im Alter von 11 – 14 Monaten erfolgen. Die erste MMR-Impfung kann jedoch unter Berücksichtigung der gegebenen epidemiologischen Situation bereits ab einem Alter von 9 Monaten verabreicht werden, wenn das Kind in eine Gemeinschaftseinrichtung aufgenommen werden soll. Die empfohlene **Zweitimpfung** (die keine Auffrischimpfung ist!) soll den Kindern, die – aus unterschiedlichen Gründen – nach der Erstimpfung keine Immunität entwickelt haben, eine zweite Gelegenheit zur Entwicklung eines ausreichenden Schutzes geben. Dies sichert erfahrungsgemäß ein Maximum an Schutz in den zu impfenden Jahrgängen. Die zweite Masernimpfung kann 4 Wochen nach der ersten Masernimpfung erfolgen und soll im Alter von 15 – 23 Monaten verabreicht werden.

Quelle: Robert-Koch-Institut

Bitte informieren Sie sich im Vorfeld bei Ihrem Kinderarzt, dem Gesundheitsamt oder bei dem Robert-Koch-Institut

Ohne den Nachweis der Masernimpfung erfolgt eine Untersagung der Betreuung durch das Jugendamt.